

Beschluss zum Antrag der Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen (AQAS e.V.) vom 11.05.2016 auf Akkreditierung

5 Beschluss des Akkreditierungsrates vom 07.02.2017

I.

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Stiftung) akkreditiert gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ die Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen (AQAS e.V.) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und verleiht ihr damit insoweit die Berechtigung, Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

15 **II.**

Die Entscheidung gemäß o. Pkt. I. wird am 07.02.2017 wirksam. Sie wird jedoch wieder unwirksam, wenn die Agentur nicht bis zum 31.05.2017 eine Vereinbarung gemäß § 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ in der vom Akkreditierungsrat am 22.06.2016 beschlossenen Fassung unterzeichnet.

III.

Die Akkreditierung und die Berechtigung gemäß o. Pkt. I. wird für eine Dauer von fünf Jahren erteilt; der Widerruf gemäß u. Pkt. V. bleibt vorbehalten.

25 Gemäß Ziffer 3.2.1 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 läuft die Akkreditierung am 31.03.2022 aus.

IV.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass AQAS einige Qualitätsanforderungen nicht erfüllt; diese Mängel sind gemäß Ziffer 3.1.3 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 innerhalb von sechs Monaten zu beheben. Die Akkreditierung wird daher unter den folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1:

AQAS erweitert den vorhandenen SharePoint Server dahingehend, dass die Prozesse des Qualitätsmanagements nach den Maßgaben des PDCA-Zyklus abgebildet werden. (Kriterium 2.5. – Internes Qualitätsmanagement)

Auflage 2:

AQAS sucht gemeinsam mit dem Akkreditierungsrat und den Datenbankverantwortlichen nach Lösungen, um die Eintragungsprobleme in der zentralen Datenbank zu beheben. Die strittigen Funktionseinschränkungen und Datenverluste sind zu dokumentieren. (Kriterium 2.7 - Rechenschaftslegung)

Der Akkreditierungsrat verweist ausdrücklich auf die im Gutachten enthaltenen Empfehlungen.

V.

Gemäß Ziffer 3.1.3. des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 wird eine Frist zur Auflagenerfüllung von sechs Monaten festgesetzt. Weist AQAS die Erfüllung der Auflagen nicht innerhalb dieser Frist nicht nach, soll der Akkreditierungsrat die Akkreditierung gemäß Ziffer 3.5.3. des Beschlusses widerrufen.

VI. Begründung

Allgemein:

Auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Agentur gelangte der Akkreditierungsrat zu der Auffassung, dass die Agentur zur Qualitätssicherung

durch Akkreditierung von Studiengängen (AQAS e.V.) die Kriterien gemäß Kapitel 2 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 im Wesentlichen erfüllt.

Die von der Gutachtergruppe mit der Nr. 2 bezeichnete Auflage wird beibehalten (siehe zur
5 Begründung die Ausführungen in Abschnitt „Zu Auflage 1“).

Die von der Gutachtergruppe mit der Nr. 3 bezeichnete Auflage bleibt ebenfalls bestehen (siehe zur Begründung die Ausführungen in Abschnitt „Zu Auflage 2“).

In folgenden Punkten erteilt der Akkreditierungsrat abweichend von den Empfehlungen der Gutachtergruppe im Gutachten keine Auflage:

- 10 • Da der Beschlussfassung des Akkreditierungsrates das Regelwerk vom 08.12.2009 i.d.F vom 10.12.2010 zu Grunde liegt, sollen die aus dem ESG Teil entstandenen Auflagen gestrichen werden. Damit entfällt die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage Nr. 1.
- 15 • Die von der Gutachtergruppe mit der Nr. 4 vorgeschlagene Auflage bezog sich auf das Kriterium der wissenschaftlichen Mehrheit von den neuen Regeln für Akkreditierung der Agenturen. Da dieses Kriterium neu eingeführt wurde und in den früheren Regeln des AR keine Anwendung fand, wird die Auflage in eine Empfehlung umgewandelt.

Zu Auflage 1:

20 Nach den Kriterien des Akkreditierungsrates nutzen die Agenturen ein formalisiertes internes Qualitätsmanagementsystem. Das System beurteilt die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse und gewährleistet die kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Tätigkeit.

25 Neben einem öffentlich zugänglichen Qualitätssicherungskonzept nutzt AQAS einen so genannten SharePoint Server, um die agentureigenen Regeln, Vorgehensweisen und Prozesse verbindlich zu dokumentieren. Der Server dient als Hilfsmittel für die Mitarbeiter und stellt in den jeweiligen Prozessbeschreibungen die Zuständigkeiten und notwendige Dokumentation dar. Dies hält die Agentur für zielführender als die Erstellung eines QM-Handbuchs.

30 Allerdings bleibt das QM-Konzept der Agentur insofern unvollständig, als die Qualitätsregelkreise nicht systematisch geschlossen werden. Um die Abbildung und Verbesserung jedes einzelnen Prozesses zu gewährleisten und das PDCA-Prinzip (plan-do-check-act) zu erfüllen, sollte der SharePoint-Server um die vorhandenen Qualitätsmaßnahmen, u.a. die ZEM-Analysen, die als externes Feedbackinstrument angewendet werden, ergänzt und klare Rückkopplungsschleifen definiert werden.

Zu Auflage 2:

Nach den Kriterien des Akkreditierungsrates veröffentlicht die Agentur die Gutachten und die Entscheidungen der von ihr durchgeführten Akkreditierungsverfahren. Dabei sind die Agenturen verpflichtet, eine entsprechende Eintragung in die zentrale Datenbank des AR vorzunehmen.

Laut dem Erfahrungsbericht des Akkreditierungsrates wurde in einer stichprobenartigen Überprüfung festgestellt, dass die von AQAS vorgenommenen Akkreditierungen nicht vollständig in der Datenbank akkreditierter Studiengänge zu finden sind. Beispielsweise zeigte sich, dass nur knapp die Hälfte der im Juni 2016 akkreditierten Studiengänge zwei Monate später Eingang in die Datenbank akkreditierter Studiengänge gefunden haben. Eine Stichprobe bezogen auf das Jahr 2015 kam zu einem ähnlichen Ergebnis.

AQAS hat dazu einen internen Prozess entwickelt, in dem vorgesehen ist, dass der Beschluss und das Gutachten nach der Entscheidung der zuständigen Kommission innerhalb von vier Wochen, nach Versenden der Unterlagen an die Hochschule, auf der Homepage veröffentlicht werden. Anschließend folgt die Eintragung in die Datenbank des AR. Die Agentur verfügt über ein sogenanntes Ampelsystem, um die Eintragung der akkreditierten Studiengänge in der zentralen Datenbank unter Kontrolle zu halten. Sobald die E-Mail des Akkreditierungsrates mit der Bestätigung der Datensatzveröffentlichung eingeht, gilt der Prozess für die Agentur als abgeschlossen und wird mit „Grün“ markiert.

Die Instrumente der Agentur für die Nachbereitung der Kommissionssitzung zusammen mit dem beschriebenen Prozess zur Eintragung der Entscheidungen in die zentrale Datenbank des Akkreditierungsrates wurden von der Gutachtergruppe grundsätzlich positiv eingeschätzt. Um jedoch die bestehenden Monita beheben zu können, wurde AQAS auf der Begehung darum gebeten, vermeintliche Abstürze zu dokumentieren, um gemeinsam mit der Geschäftsstelle des AR und dem Programmierer nach Ursachen und Lösungen zu suchen.